

der allgemeinen Städteordnung und baldmöglichst nach dem Erscheinen gegenwärtigen Mandats, vorgenommen werden.

§. 2.

Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Städte Unserer Lande ohne Unterschied.

Was in demselben von den Stadträthen gesagt ist, gilt bei den Städten, in welchen keine, als Stadtratß benannte magistratische Behörde vorhanden ist, nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse, von denjenigen Behörden oder Beamten, welche die magistratischen Rechte ganz oder theilweise ausüben, z. B. von sogenannten Stadtgerichten, Patrimonialgerichtsobrigkeiten, Justizbeamten &c.

Alle nachstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Wahl und Einführung der Communepräsidenten betreffen, sind auch in denjenigen Städten anzuwenden, in welchen bereits neuerlich (§. 1.) unter commissarischer Leitung, oder mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung, Communepräsidenten gewählt und eingeführt worden sind.

§. 3.

2) Verhältnis
der provisori-
schen Commu-
nepräsidenten
a) überhaupt,

Die, nach Vortheil dieses Unseres Mandats, zu wählenden provisorischen Communepräsidenten haben die gesammte angeessene und unangeessene Bürgerschaft des Orts so lange, bis die allgemeine Städteordnung zu gesetzlicher Wirksamkeit gelangt und, nach Maßgabe derselben, die künftige Communalrepräsentation eingeführt seyn wird, in allen ihren gemeinsamen Rechten und Verbindlichkeiten zu vertreten, ihre Communalangelegenheiten zu beraten, und darauf sich beziehende Anträge an die Behörden zu bringen.

Die für die Communalverwaltung angestellten Officianten treten zu den Communepräsidenten in dasjenige Verhältniß, in welchem sie bisher zur Commune selbst gestanden haben. Auch haben die Communepräsidenten die Kammerei- und Communal-Verwaltung, von Zeit ihres Eintritts an, auf eine einstweilen zwischen ihnen und den Stadträthen näher zu verabredende und, nöthigen Falls, in den alten Erblanden von Unserer Landesregierung, so viel aber die Laufß anlangt, von Unserer Ober-Amtes-Regierung zu bestimmende Art und Weise zu controliren.

Der wirklichen Communalverwaltung hingegen haben die jetzt provisorisch zu erwählenden Communepräsidenten nur in soweit sich zu unterziehen, als die Bürgerschaft eine solche Verwaltung bisher schon unmittelbar, oder auch durch von ihr, und zwar widerruflich, bestellte Verwalter ausgeübt hat.

§. 4.

b) zu dem
Stadtratß,

Der allgemeinen Städteordnung muß es, um Einheit in der Verfassung thunlichst herzustellen und unmittelbar Ordnung zu erhalten, vorbehalten bleiben, die künftigen Verhältnisse der Stadtgemeinden zu den Stadträthen näher zu bestimmen.